

Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Cambs (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung (KV M-V), des § 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 5 und 6 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes und der Straßensondernutzungssatzung der Gemeinde Cambs, hat die Gemeindevertretung am 03.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Cambs und über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), werden Gebühren erhoben. Es gilt § 11 Straßensondernutzungssatzung der Gemeinde Cambs, einschließlich der dazu gehörenden Anlage sowie § 22 StrWG M-V.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 1. der Antragsteller
 2. der Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger
 3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt
 4. wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung
 2. bei unbefugter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner, im Falle der unbefugten Nutzung mit Entstehung der Gebühr, fällig.

§ 4

Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Nutzungsgebühr errechnet sich aus Anlage 1. Die Gebührenbemessung erfolgt nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch und den wirtschaftlichen Nutzen der Sondernutzung.
- (2) Die Nutzungsgebühren werden in Tages-, Wochen- oder Monatssätzen festgesetzt (Anlage). Angefangene Tage, Wochen und Monate sowie angefangene m² Sondernutzungsfläche werden voll berechnet. Ist für eine Sondernutzung eine Tages- und Wochengebühr vorgesehen, so ist ab 7 Nutzungstagen die Wochengebühr zu berechnen.
- (3) Maßgeblich für die Berechnung der Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten ist der Antrag. Bei ungenehmigten Sondernutzungen wird nach tatsächlicher Dauer der Nutzung abgerechnet.
- (4) Alle Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

- (5) Wird die Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- (6) Widerruft die Gemeinde Cambs die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, werden ihm die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.
- (7) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind, kann die laufend wiederkehrende Gebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages in Höhe der 20-fachen Jahresgebühr abgelöst werden (Kapitalisierung).

§ 5

Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. die gem. § 4 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Cambs erlaubnisfreien Sondernutzungen
 2. Sondernutzungen von politischen Parteien, politischen Organisationen oder Wähler-Vereinigungen anlässlich von Wahlen während der letzten 6 Wochen vor und bis 2 Wochen nach dem Wahltag
 3. Veranstaltungen ohne kommerziellen Charakter (z. B. Wohngebietsfeste, Volksbelustigungen, Musik- und Tanzdarbietungen).
- (2) Wahlweise kann eine Jahresgenehmigung für das Aufstellen von Tischen und Stühlen beantragt werden, wobei ein Zeitraum von 5 Monaten zugrunde gelegt wird.
- (3) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.
- (4) Die Gebührenfreiheit einer Sondernutzung hat keine Bedeutung für die Notwendigkeit einer Erlaubnis.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der „Gebührentarif der Gemeinde Cambs über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ vom 22.02.1994 außer Kraft.

Cambs, den 06. Juli 2011

Müller
Bürgermeister



Vorstehende Satzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Cambs wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 17. Mai 2011 die Satzung genehmigt. Somit wird die Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Cambs öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Cambs, den 06. Juli 2011

Müller
Bürgermeister



Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Gebührentarif Sondernutzung

Nr.	Art der Sondernutzung	Einheit	in €
1.	Inanspruchnahme öffentlicher Straßen durch Baumaßnahmen		
1.1.	Gerüste	lfd. m / Monat lfd. m / Woche	2,00 0,80
1.2.	Baubuden, Mobiltoiletten, Baumaschinen oder andere Baustelleneinrichtungen sowie Lagerung von Baustoffen	m ² / Monat m ² / Woche	2,00 0,80
1.3.	Aufstellen von Transportcontainern a) bis 10 m ² b) über 10 m ²	Stück / Tag Stück / Woche Stück / Tag Stück / Woche	5,00 20,00 10,00 40,00
2.	Inanspruchnahme öffentlicher Straßen durch Veranstaltungen		
2.1.	Festzelte	m ² / Monat m ² / Woche m ² / Tag	8,00 2,00 0,40
2.2.	Bühnen	m ² / Monat m ² / Woche m ² / Tag	4,00 1,00 0,20
2.3.	Aufstellen eines Losverkaufsstandes	m ² / Monat m ² / Woche m ² / Tag	6,00 1,80 0,40
2.4.	gesamte Veranstaltungsfläche	pro Tag	100,00
2.5.	Wochenmärkte, Weihnachtsmarkt, Jahrmärkte, Spezialmärkte u. ä. Veranstaltungen	m ² / Tag	0,25
3.	Inanspruchnahme öffentlicher Straßen durch Verkaufs- und Versorgungseinrichtungen		
3.1.	Aufstellen von Tischen und Stühlen (Außengastronomie)	m ² / Monat m ² / Woche m ² / Tag	2,50 0,70 0,15
3.2.1.	ortsfeste Verkaufsstände	m ² / Monat m ² / Woche m ² / Tag	8,00 3,00 1,00
3.2.2.	bewegliche Verkaufsstände	m ² / Monat m ² / Woche m ² / Tag	12,00 4,00 1,50
3.3.	Waren zum sofortigen Verzehr	m ² / Monat m ² / Woche m ² / Tag	12,00 4,00 1,50
3.4.	Warenauslagen (2 m ² frei)	m ² / Monat m ² / Woche m ² / Tag	12,00 4,00 1,50
3.5.	Warenautomaten, Spielgeräte mit Geldeinwurf	m ² / Monat m ² / Tag	7,50 0,40
3.6.	Verkauf von Weihnachtsbäumen	m ² / Monat	1,50
4.	Inanspruchnahme öffentlicher Straßen für Werbung und Information		

4.1.	Werbeanlagen an der Stätte der Leistung (1 Stück bis 1 m ² Ansichtsfläche frei)	m ² Ansichtsfläche je Monat je Tag	10,00 0,70
4.2.	Fahrradständer mit Sichtwerbung	m ² / Monat	2,50
4.3.	Werbe- und Hinweistafeln (außerhalb des jeweils gültigen Werbevertrages) a) für kommerzielle Zwecke - bis 0,5 m ² Ansichtsfläche - über 0,5 m ² Ansichtsfläche b) für nicht kommerzielle Zwecke - bis 0,5 m ² Ansichtsfläche - über 0,5 m ² Ansichtsfläche	Stück / Tag m ² Ansichtsfläche je Tag Stück / Tag m ² Ansichtsfläche je Tag	1,00 1,50 0,50 1,00
4.4.	Informationsstände, -mobile; Präsentationen von Fahrzeugen a) kommerziell b) nicht kommerziell	m ² / Tag m ² / Tag	2,00 1,50
4.5.	Promoter, Prospektverteiler (bewegliche Personenwerbung)	Person / Tag	10,00
5.	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Straßen		
5.1.	Auf Dauer angelegte gebäudebezogene Sondernutzungen, insbesondere Vordächer, Erker, Simse, Balkone, Treppen, Roste, Kellerlichtschächte, Kellereingänge, Kellereinwurfsvorrichtungen usw. (über 30 cm in den Verkehrsraum ragend und bis zu 4,50 m über Fahrbahn und bis zu 2,50 m über Geh- und Radwegen)	m ² / Jahr	30,00
5.2.	Inanspruchnahme öffentlicher Parkplatzflächen über die bestimmungsgemäße Nutzung hinaus	Stellplatz / Tag	2,50
5.3.	Maste	Stück / Jahr Stück / Monat	15,00 1,50
5.4.	Postablagekästen	Stück / Jahr Stück / Monat	15,00 1,50
5.5.	Aufstellen von Sammelcontainern z. B. Wertstoffe, Alttextilien	m ² / Monat	1,00
5.6.	jede sonstige Inanspruchnahme der öffentlichen Straße als Sondernutzung, die nicht unter Nr. 1.-5.5. fällt		bis 400,00